

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Radstation Moers des Moerser Arbeitslosenzentrums MALZ e.V.

Die Radstation am Bahnhof Moers dient dem ordnungsgemäßen Abstellen von Fahrrädern. Sie ist ein überdachtes und eingehautes Gebäude und mit einem automatisierten Zugangssystem sowie einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr. Mit dem Kauf einer Chipkarte oder Einmalkarten für die Nutzung der Radstation Moers, erklärt sich der Käufer mit den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung einverstanden. Er erkennt an, zu diesen Bedingungen einen Mietvertrag über einen Einstellplatz der Radstation geschlossen zu haben. Er wird nachstehend Nutzer genannt.

§ 1 Entgeltspflicht

Für das Abstellen von Fahrrädern in der Radstation Moers wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß §§ 2,3,4 und 9 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung erhoben.

§ 2 Erwerb der Chipkarten und Zahlungsweise

(1) Der Chip- und Tageskartenverkauf wird durch das Moerser Arbeitslosenzentrum vorgenommen.

(2) Die Zeiten, in denen die Chip- und Tageskarten erworben werden können, richten sich nach den Öffnungszeiten des Büros des Moerser Arbeitslosenzentrums in der Radstation.

(3) Das Entgelt für die in den §§ 3,4 und 9 genannten Chip- und Tageskarten sowie für deren Pfand ist so zu zahlen, wie es in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Moerser Arbeitslosenzentrums entspricht.

§ 3 Entgeltsätze und Zeitguthaben der Zeit- und Chipkarten

(1) Tageskarten: Eine Tageskarte (zwei codierte Karten aus Papier) kostet 0,70 €. Sie berechtigt zum einmaligen Abstellen und Abholen des Fahrrades in der Radstation.

(2) Monatskarten (Chipkarte): Eine Monatskarte kostet 7,00 € und berechtigt zum Abstellen und Abholen des Fahrrades in der Radstation von 0:00 Uhr eines beim Kauf vereinbarten Kalendertages bis 24:00 Uhr des Vortages des darauffolgenden Monats.

(3) Jahreskarten (Chipkarte):

Eine Jahreskarte kostet 70,00 € und berechtigt zum Abstellen und Abholen des Fahrrades in der Radstation von 0:00 Uhr eines beim Kauf vereinbarten Kalendertages bis 24:00 Uhr des Vortages des darauffolgenden Jahres.

(4) Bei der Ausgabe der Chipkarte wird ein Pfand von 10,00 € erhoben. Das Pfand wird nach der Rückgabe der Chipkarte zurückgezahlt.

§ 4 Ersatz bei Verlust der Chipkarte

(1) Beim Verkauf einer Chipkarte werden persönliche Daten des jeweiligen Käufers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) aufgenommen und gemeinsam mit jeweils bezahlten Zeitguthaben der codierten Chipkarte zugeordnet.

(2) Der Verlust der Chipkarte ist dem Moerser Arbeitslosenzentrum unverzüglich zu melden, damit die Fremdnutzung ausgeschlossen werden kann. Wird der Verlust einer Chipkarte gemeldet, erfolgt deren Sperrung.

(3) Eine verloren gegangene Chipkarte kann durch eine neue ersetzt werden. Dafür ist vom Radstationnutzer ein amtliches, mit Lichtbild versehenes Ausweispapier vorzulegen. Auf die neue Chipkarte werden dann das noch verbleibende Zeitguthaben sowie die persönlichen Daten übertragen. Für die Chipkarte ist erneut ein Pfand von 10,00 € zu zahlen, welches nach Rückgabe der Chipkarte zurückgezahlt wird.

§ 5 Zugangssystem der Radstation

(1) Das Betreten der Abstellhalle der Radstation ist nur mit Tages- oder Chipkarten möglich (siehe §§ 1, 2, 3, 4 und 9) und erfolgt über ein automatisches Zugangssystem. Der Zugang zur Abstellhalle zum Abstellen oder Abholen des Rades erfolgt ausschließlich über die elektrisch gesteuerte Tür zur Abstellhalle.

(2) Die Zugangszeiten für die Abstellhalle der Radstation sind durchgehend von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr (7-Tagebetrieb mit 24-stündigem Zugang).

(3) Zugang zum Abstellen oder Abholen mit Tagestickets: Wenn eines der beiden vorgedruckten Tagestickets in den Kartenschacht gesteckt wird, öffnet sich die Tür, um das Rad abzustellen. Das Ticket wird vom System einbehalten. Zum Abholen muss das zweite Tagesticket, welches ebenfalls einbehalten wird, eingeführt werden, um die Tür zu öffnen. Das Verlassen der Station erfolgt wie unter (5).

(4) Zugang zum Abstellen oder Abholen mit Chipkarten (Monats- oder Jahrestickets): Durch berührungsloses Einlesen der Chipkarte am Lesegerät an der Abstellfläche erfolgt die Türöffnung und gleichzeitig die Registrierung, welcher Kunde zu welchem Zeitpunkt die Radstation betritt. Diese Daten werden aufgezeichnet, gespeichert und im Schadensfall der Polizei für Ermittlungsaufgaben übergeben.

(5) Zum Verlassen der Radstation wird die Tür durch die Betätigung des Tasters (rechts vor der Ausgangstür) geöffnet. Es ist kein erneutes Einlesen der Chipkarte notwendig.

§ 6 Einstellen der Fahrräder, Videoüberwachung und Beleuchtung

(1) Die Radstation wird durch Bewegungsmelder ausgelöst, ausreichend beleuchtet und videoüberwacht. Die Daten werden aufgezeichnet und gespeichert. Die Einsicht in die Videoaufzeichnungen erfolgt nur nach Meldung eines Schadensfalls oder Diebstahls im Zuge der Ermittlungsarbeiten durch das Moerser Arbeitslosenzentrum, die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH und die Polizei.

(2) Die Fahrräder sind innerhalb der Radstation in die Fahrradständer (und nicht außerhalb derer) abzustellen.

(3) Trotz der Ausstattung der Radstation mit einem Zugangs- und Überwachungssystem sind die abgestellten Fahrräder abzuschließen.

(4) Auf Verlangen des Betreibers der Radstation ist das Tagesticket oder die Chipkarte zur Überprüfung der Zugangsberechtigung vorzuzeigen. Bei Nichtberechtigung ist das abgestellte Objekt unverzüglich aus der Abstellhalle zu entfernen.

(5) In der Radstation sind untersagt:

- Rauchen und Verwendung von Feuer.
- Abstellen und Lagern von sonstigen Gegenständen, Tieren und Pflanzen.

§ 7 Haftung bei Diebstahl und im Schadensfall

(1) Mit Abstellen des Fahrrades gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Auch wenn die Radstation mit einem automatischen Zugangssystem, einer Beleuchtungsautomatik und einer Videoüberwachungsanlage ausgerüstet ist, können Diebstahl und Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Haftung des Moerser Arbeitslosenzentrums erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und auf Schäden, die nachweislich vom Personal des Moerser Arbeitslosenzentrums verschuldet wurden. Weitergehende Haftungen wie z.B. Obhutspflichten sind ausgeschlossen. Das Moerser Arbeitslosenzentrum haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht worden sind.

(3) Der Anspruch aus Diebstahl oder Schadensfall ist unverzüglich bzw. vor Entfernen des Fahrrades aus der Radstation zunächst beim Moerser Arbeitslosenzentrum anzuzeigen und schriftlich festzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Schaden der Polizei zu melden. Im Nachhinein können Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Sonstige Meldepflichten (wie z.B. bei der Polizei und/oder Versicherung) bleiben unberührt.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Betreiber der Radstation und seinen Mitarbeitern durch ihn entstanden sind.

§ 8 Verwahrung von Fahrrädern nach Ablauf der Einstellzeit

(1) Mit Ablauf des bezahlten Zeitguthabens der Chipkarte erlischt der Vertrag und somit das Anrecht auf die Nutzung des Einstellplatzes.

(2) Das Moerser Arbeitslosenzentrum kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrrad aus der Radstation entfernen und in Verwahrung nehmen lassen, wenn

- das Fahrrad nicht ordnungsgemäß abgestellt wurde
- das Fahrrad über einen durch die Chipkarte nicht abgedeckten längeren Zeitraum hinaus nicht abgeholt wurde.

(3) Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat das Moerser Arbeitslosenzentrum ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem jeweils eingestellten Fahrrad.

§ 9 Abstellen von Behindertenfahrrädern und Mofas

(1) In Abstimmung mit dem Moerser Arbeitslosenzentrum können in der Radstation Behindertenfahrräder und Mofas abgestellt werden. Für sie gelten die Festsetzungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung entsprechend; ausgenommen Nr. (1), (2) und (3) des § 3.

(2) Obwohl ein Behindertenfahrrad mehrere Einstellplätze beansprucht, ist je Fahrrad nur das einmal in (1) bis (4) des in § 3 genannten Entgelts für die jeweilige Chipkarte und das entsprechende Pfand zu entrichten. Die Bestimmungen zum Zeitguthaben entsprechen Nr. (1) bis (3) des § 3.

(3) Für das Abstellen eines Mofas erhöht sich das Entgelt wie folgt: Eine Tageskarte kostet 0,90 €, eine Monatskarte 9,00 € und eine Jahreskarte 90,00 €. Die Bestimmungen zum Zeitguthaben entsprechen Nr. (1) bis (3) des § 3.

(4) Für Schäden, die durch Verschmutzung von Öl, Kraftstoff oder sonstige Verunreinigungen eines Mofas verursacht werden, haftet der Mieter.

Moers, 13.4.2015